

Satzung

vom 30. März 2006

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Kanalgrundstücksanschlüsse

Auf Grund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW.2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 29. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I -Beiträge

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 S. 3 KAG NRW einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden, oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|---|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) | bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht.
Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind, oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,90 €/qm Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser (50 %) 3,45 €
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser (50 %) 3,45 €
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, jedoch nicht vor dessen Genehmigung durch die Gemeinde.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits ein Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt II -Kostenersatz

§ 8

Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 9

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse wird nach Einheitssätzen ermittelt, wenn die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlüsse gemeinsam mit der Herstellung oder Erneuerung des Straßenkanals erfolgt, in den die Einleitung durch diesen Anschluss erfolgen soll.
- (2) Erfolgt die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlüsse zu anderen als den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten, so wird der Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (3) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse und die Kosten für deren Unterhaltung werden immer in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (4) Ist der Aufwandsatz für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen zu ermitteln, so gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Die Anschlusslänge bemisst sich in diesem Fall nach der einfachen und kürzesten Entfernung zwischen der Straßenmitte und der Grenze des angeschlossenen Grundstücks an der tatsächlichen Anschlussstelle. Die festgestellten Messwerte werden für die Aufwandsmittlung auf volle 10 cm nach unten abgerundet.
- (5) Im Trennsystem beträgt der Einheitssatz für einen Grundstücksanschluss als Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserleitung)

271,50 € je lfdm. Anschlusslänge.

Im Trennsystem beträgt der Einheitssatz für einen Teilanschluss, der nur der Ableitung von Schmutz- oder Regenwasser dient,

232,96 € je lfdm. Anschlusslänge.

Im Mischsystem beträgt der Einheitssatz für einen Grundstücksanschluss

232,96 € je lfdm. Anschlusslänge.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss ermittelt.

§ 10

Gegenstand und Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Gegenstand des Ersatzanspruchs sind alle Tatbestände, für die nach § 8 dieser Satzung eine Ermittlung des Aufwandes oder der Kosten erfolgt.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses mit der endgültigen Fertigstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Veränderungs-, Beseitigungs- oder Unterhaltungsmaßnahme.

§ 11

Ersatzpflichtige

- (1) Aufwand- oder kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides über den Ersatzanspruch Eigentümer des Grundstückes ist, dessen Entwässerung der Grundstücksanschluss dient.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers aufwand- oder kostenersatzpflichtig.
Mehrere Aufwand- oder Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Betreffen der nach § 8 ermittelte Aufwand oder die Kosten einen Grundstücksanschluss, der der Entwässerung mehrerer Grundstücke dient, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.
Für die Teile des Grundstücksanschlusses, die mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke mit dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Abschnitt III -Allgemeines

§ 13

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Aufwand- und Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 14

Härteklauseel

Führt die Anwendung der Satzung in Einzelfällen zu unbilligen Härten, so kann eine Sonderregelung getroffen werden, über die der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat entscheidet.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft -Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Abschnitt I -Beiträge- und Abschnitt III -Kostenersatz- der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz vom 22.12.1989, in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 30. März 2006


(Löffgen)
Bürgermeister